



# KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung  
Hauptsachgebiet Planung und GIS



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Planungsbüro Springer  
z. Hd. Frau Zanon  
Alte Landstraße 7  
24866 Busdorf

Herrn Amtsdirektor des  
Amtes Mittleres Nordfriesland  
Theodor-Storm-Str. 2  
25821 Bredstedt

Ihre Zeichen:

Unsere Zeichen: 4.62.2.05-Langenhorn

Auskunft gibt : Frau Kille

Durchwahl : 652

Zimmer-Nr. : 427

Email : Silke.Kille@Nordfriesland.de

Husum, 22.02.2024

## 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Langenhorn

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

### Stellungnahme der Verkehrsabteilung

#### Zum F + B-Plan

Ich weise bereits daraufhin, dass eine mögliche Versetzung der Ortstafel nicht vorab, sondern erst nach Fertigstellung der Bebauung geprüft werden kann.

Eine Anbindung an die Kreisstraße Redlingsweg wird kritisch gesehen.

Sollte eine Anbindung an die Kreisstraße unabdingbar sein, ist diese so auszugestalten, dass bei der aktuellen geltenden Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h die Verkehrssicherheit gewährleistet ist, ohne dass es einer zusätzlichen verkehrsrechtlichen Maßnahme bedarf.

### Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

#### Zum B-Plan

Der für die erforderliche Ausgleichserbringung beantragte Flächenpool mit Az. 67.30.3-5/24 wurde mittlerweile eingerichtet. Ich bitte daher um Übernahme des Aktenzeichens in die noch offenen Stellen des Textteils zum Bebauungsplans sowie der Begründung.

Ferner sind die folgenden Auflagen für die Bewirtschaftung der Ausgleichsflächen des Flächenpools im Umweltbericht aufzunehmen:

1. Eine jährliche Bewirtschaftung durch den Betreiber / Pächter ist verbindlich vorgeschrieben. Sollte eine Bewirtschaftung nicht möglich sein, ist die Untere Naturschutzbehörde hierüber zu informieren.
2. Die Fläche ist zusammenhängend und durchgehend zu pflegen. Eine Unterteilung, z.B. als Portionsweide, ist nicht zulässig.
3. Die Flächen dürfen nicht umgebrochen werden. Eine Grünlanderneuerung durch Neusaat oder Reparatur ist nicht zulässig. Zulässig ist eine Ansaat von Regiosaat (Ursprungsgebiet)

Hausanschrift  
Marktstraße 6  
25813 Husum

Telefonische Sprechzeiten  
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr  
und 14:00 - 16:00 Uhr  
Online-Terminbuchung erforderlich

Kommunikationsverbindungen  
Telefon (0 48 41) 67-0  
Telefax (0 48 41) 67-265  
www.bau.nordfriesland.de

Bankverbindung  
Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86  
BIC NOLADE21NOS

## Langenhorn

- 1) im Rahmen einer Wertgrünlandentwicklung nach Abstimmung mit der UNB NF und nach vorheriger Genehmigung des Umbruchs durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.
4. Eine notwendige Bodenbearbeitung durch Schleppen oder Walzen ist vom 01.11. bis 28.02. zulässig. Nicht zulässig ist die Einebnung des Bodenreliefs.
5. Die Anlage von Silos und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder jeglichen sonstigen Materialien auf der Fläche sind nicht zulässig
6. Düngung jeglicher Art (auch Festmist) ist nicht erlaubt.
7. Chemische Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel sowie sonstige Mittel oder Stoffe (z.B. Klärschlamm) dürfen nicht aufgebracht werden.
8. Eine Zufütterung der Tiere auf der Fläche ist nicht erlaubt.
9. Der Wasserstand darf nicht abgesenkt werden. Vorhandene Drainagen sind zu verschließen bzw. zu zerstören.
10. Gräben / Gewässer dürfen ausschließlich in der Zeit vom 15.08. bis 15.11. im Bedarfsfall unterhalten werden. Die Maßnahme ist jeweilig mit mir abzustimmen. Die Unterhaltung von Gräben muss außerhalb der Brutzeit der Wiesenvögel (15.03. bis 15.07.) erfolgen.
11. Die Nahrungsaufnahme von Gänsen, Enten und Schwänen ist zu dulden. Vergrämnungsmaßnahmen sind nicht zulässig.
12. Die Flächen sind Wild schonend von innen nach außen oder von der einen zu anderen Seite zu mähen.
13. Die zum Erreichen des Schutzzweckes erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zu dulden.
14. Im Rahmen von notwendigen Einzäunung oder Zaunerneuerungen ist nur die Verwendung von Glattdraht oder Litzen zulässig.

### Standweide (Geest):

Die Fläche ist vom 01.05. bis 31.10. mit 1 bis 3 Tieren / ha zu beweiden. Besteht die Gefahr von Trittschäden, ist die Tierzahl zu reduzieren.

### Mähweide (Geest):

Die Fläche ist ab dem 01.07. zu mähen. Danach ist eine (auch mehrmalige) Nachmahd oder eine Beweidung mit 1 bis 3 Tieren / ha bis spätestens 31.10. zulässig. Besteht die Gefahr von Trittschäden, ist die Tierzahl zu reduzieren. Das Mähgut ist abzufahren.

Die Mahd hat amphibienschonend mit einem Balkenmäher oder mit einer Schnitthöhe von ca. 10 cm oberhalb des Bodens zu erfolgen.

1 Tier entspricht 1 Rind oder 3 Mutterschafen mit den dazugehörigen Lämmern; Pferde sind in der Regel nicht zulässig.

Ferner bitte ich um Mitteilung des Satzungsbeschlusses, um die Ausbuchung aus dem Flächenpool vorzunehmen und das Kompensationsflächenkataster weiterzuführen.

## **Stellungnahme der unteren Wasserbehörde**

### **Hinweise zum B-Plan:**

- Das in der Begründung und im Text (Teil B) erwähnte verrohrte Verbandsgewässer Süder-Redlings-Graben an der K 38 ist aus der Verbandsunterhaltung entlassen und Bestandteil der Oberflächenentwässerung der Gemeinde. Der Seitengraben der K 38 wird in die o. g. Verrohrung entwässern, so dass bei der geplanten Oberflächenentwässerung der Baugrundstücke in den Gräben die beabsichtigte Trennung der Systeme vermutlich nicht durchführbar sein wird. Da der ver-

## Langenhorn

rohrte Süder-Redlings-Graben weitere Flächen südlich der Ortslage entwässert, wird dieser Wasserlauf nicht an das vorhandene Regenrückhaltebecken im B-Plan 12 angeschlossen werden können.

Das Oberflächenwasser aus dem Plangebiet ist – wie im Entwässerungskonzept vorgesehen – dem Regenrückhaltebecken aus Bebauungsplan 12 zuzuführen.

- An der nordwestlichen Plangebietsgrenze (Flur 28, Flurstück 544) wurde vor einigen Jahren ein Graben ausgehoben. Sofern dieser eine Entwässerungsfunktion für anliegende Grundstücke hat wird die Einrichtung eines Unterhaltungstreifens an dem Gewässer empfohlen.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag  
Gez.  
Jan Peche

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
Postfach 27 53, 24917 Flensburg

Planungsbüro Springer  
für die Gemeinde Langenhorn  
Landschaftsarchitektur & Ortsplanung  
Dipl.-Ing. Angela Zanon  
Alte Landstraße 7  
24866 Busdorf

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 25.01.2024  
Mein Zeichen: 45204 - 555.811  
Meine Nachricht vom:

Martina Schultz  
Martina.Schultz@lbv-sh.landsh.de  
Telefon: (0461) 90309-154  
Telefax: (0461) 90309-185

19. Februar 2024

nachrichtlich:  
Kreis Nordfriesland  
Der Landrat  
Fachdienst Bauen und Planen  
Postfach 1140  
25801 Husum

### **F-Plan (29. Änderung) und B-Plan Nr. 27 der Gemeinde Langenhorn** Beteiligung der TöB und öffentliche Auslegung

Das ausgewiesene Gebiet liegt nordöstlich der K 38, Abschnitt 020, an freier Strecke.

Gegen den F-Plan (29. Änderung) und B-Plan Nr. 27 der Gemeinde Langenhorn bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Wenn die Stellungnahme zur Beteiligung der TöB vom 06. November 2023 Az.: VII 45204-555.811 des LBV-SH weiterhin vollinhaltlich berücksichtigt wird.
1. Das ausgewiesene Gebiet soll über 2 neu herzustellende Erschließungsstraßen an die K 38 angebunden werden.  
Die Erschließungsstraßen (Gemeindestraßen) müssen eine gewisse Länge aufweisen. Gängig ist eine Länge mindestens 50 m und mindestens 2 Anliegergrundstücke. Die in den Planungsunterlagen dargestellten Stichstraßen (Länge 15 m) sind zu kurz für eine Erschließungsstraße und entsprechen eher einer Zufahrt.  
Dem LBV-SH ist über die Gemeinde Langenhorn, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, ein RE-Entwurf zur Prüfung vorzulegen (inkl. Leistungsfähigkeit nach HBS und RAL und eine Ablöseberechnung). Auf Grundlage der Prüfung wird mit der Gemeinde eine Vereinbarung geschlossen. Entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung und anderer zusätzlicher Kosten für die geplante Anbindung im Zuge der K 38 gehen nicht zu Lasten des Straßenbauträgers der Kreisstraße und werden dann durch einen Ablösebetrag abgegolten.

Hinweis:

Im Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan, Ziffer 3.5.3, dritte Zeile des letzten Absatzes, ist zu überprüfen, ob das Wort „Landesstraße“ ausgetauscht werden muss gegen „Kreisstraße“.

In der Schallimmissionsprognose, Ziffer 5.1, S. 11, 2. Absatz, letzter Satz, ist zu überprüfen, ob es hier wirklich um den Tagwert der 16. BImSchV geht oder vielmehr der Nachtwert angeführt werden muss.

gez. Schultz

—



# Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel

- Der Vorstand -

Körperschaft des öffentlichen Rechts

DHSV Südwesthörn-Bongsiel | Heie-Juuler-Wäi 1 | 25920 Risum-Lindholm

Planungsbüro Springer  
Landschaftsarchitektur & Ortsplanung  
Alte Landstraße 7  
24866 Busdorf

Bearbeitung: Herr Baehr  
Durchwahl: 04661 6003-21  
E-Mail: t.baehr  
@deichbauamt.de



Ihre Nachricht vom:  
25.01.2024

Ihr Zeichen:  
Angela Zanon

Unser Zeichen:  
DHSV/Ba

Datum:  
30. Januar 2024

## **Veröffentlichung des Bebauungsplanes Nr. 27 und der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Langenhorn im Kreis Nordfriesland; Beteiligung als Träger öffentlicher Belange; Stellungnahme DHSV Südwesthörn-Bongsiel;**

Sehr geehrte Frau Zanon,

der Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Redlingsweg“ und der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langenhorn im Kreis Nordfriesland für den gekennzeichneten Bereich am Redlingsweg liegt im Hauptverbandsgebiet des DHSV SWBS und im Verbandsgebiet des Sielverbandes Langenhorner Alter Koog. Der DHSV SWBS nimmt hier für sich und den betroffenen Sielverband Stellung. Dieses Schreiben gilt in Verbindung mit der von uns bereits am 27.10.2023 geleisteten Stellungnahme, welche ihre Gültigkeit in unveränderter Form mit Ausnahme der hier neu erkannten Bewertungen und Erkenntnissen aus geänderten Planungen und Situationen in vollem Umfange behält.

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die zukünftige städtebauliche Entwicklung und Ordnung im insgesamt 1,3 Hektar großen Plangebiet für die Gemeinde Langenhorn gewährleistet werden. Es sollen bedarfsgerechte wohnbauliche Siedlungsentwicklungskonzepte planungsrechtlich vorbereitet und durch Bauleitplanung manifestiert werden. Der Regionalplan soll die Versorgungsfunktion der Gemeinde abdecken. Einher damit gehen laut Begründung ein Landesentwicklungsplan (LEP), Regionalplan, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes wie zur Ermittlung bauplanerisch relevanter Umweltbelange.

Der B-Plan Nr. 27 befindet sich östlich anliegend der Kreisstraße 38 „Redlingsweg“, nördlich anliegend der Gemeindestraße „Holmweg“, westlich anliegend an geschlossene Ortlagenbebauung und östlich anliegend an Ackerflächen hinter der K38. Aktuell wird das Plangebiet intensiv landwirtschaftlich genutzt und liegt nördlich und östlich anliegend an geschützten Knickanlagen.

Unter der Rubrik 3.6 B-Plan bzw. 3.3 F-Plan „Ver- und Entsorgung“ in den Unterpunkten „Abwasserbeseitigung“ und „Regenwasser“ wird auf den Umgang mit Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Trennsystem eingegangen. Das Abwasser soll letztlich über das kommunale Schmutzwassernetz zur Kläranlage abgeführt und mit Schmutzwasserpumpstationen und entsprechenden Leitungssystemen aus dem Baugebiet diesen Einrichtungen zugeführt werden. Für

**Hausanschrift**  
Heie-Juuler-Wäi 1  
25920 Risum-Lindholm

**Zentrale**  
Telefon: 04661 6003-0  
Telefax: 04661 6003-15

E-Mail: [info@deichbauamt.de](mailto:info@deichbauamt.de)  
Internet: [www.deichbauamt.de](http://www.deichbauamt.de)

**Bankverbindung**  
Nord-Ostsee-Sparkasse  
IBAN: DE29 2175 0000 0166 1400 38



# Deich- und Hauptzielverband Südwesthörn-Bongsiel

- Der Vorstand -

Körperschaft des öffentlichen Rechts

das Regenwasser wurde nach Erstellung eines Baugrundgutachtens durch das Erdbaulabor Gerowski ein überarbeitetes Entwässerungskonzept am 24.11.2023 durch das Ingenieurbüro ign in Schleswig erstellt, das als Grundentwurf am 07.07.2023 zusammen mit dem Baugrundbericht in den seinerzeit vorliegenden Begründungsunterlagen enthalten ist bzw. war.

*Das Ergebnis der Bewertung ergibt **weiterhin** basierend auf den Anforderungen nach „A-RW 1“, dass eine Versickerung des Regenwassers auf der Planfläche bodentechnisch zwar festgestellt worden ist, jedoch bedingt durch den geringen Grundwasserflurabstand eine Versickerung nach den Vorgaben der DWA A 138 nicht möglich ist.*

*Daher wird die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers **weiterhin** notwendig. Das Oberflächenwasser darf in die vorhandenen Seitengräben der Kreisstraße 38 „Redlingsweg“ **nicht** eingeleitet werden. Daher soll der Anschluss des neuen Regenwasserkanals nördlich in den Kanalbestand des Hooger Weges erfolgen und später in das nordöstliche bestehende Regenrückhaltebecken im Hooger Weg befindlich im B-Plan Nr. 12 abgeführt werden. Das Bestandsbecken verfügt über ausreichende Kapazitäten dafür. Die Leistungsfähigkeit wurde im Entwässerungskonzept hydraulisch nachgewiesen. Der bestehende Drosselabfluss von 10 l/s wird nicht verändert, des Weiteren wird der Anschluss des B-Planes 27 an den B-Plan 12 durch einen 249 Meter langen Rückhaltebetonkanal DN 300 hergestellt, um einen möglichen Rückstau zu verhindern. Das Entwässerungskonzept in Verbindung mit dem Baugrundgutachten erscheinen in sich **weiterhin** schlüssig und nachvollziehbar.*

Es kommt am Plangebiet zu direkten Berührungspunkten mit Verbands- und Hauptverbandsanlagen. Hinweise zu sowie Anforderungen und Bedingungen durch Hauptverbands- und Verbandsanlagen finden sich in der Satzung im Internet unter [www.deichbauamt.de](http://www.deichbauamt.de). Parallel zur K38 und südwestlich direkt an das Plangebiet anliegend verläuft das Verbandsgewässer „Süder-Redlings-Graben / 123“ (Anlagennummer: EL-327) als Verrohrung mit Kontrollschächten in Richtung Nordwesten auf 843 Metern Länge. Der Straßenbegleitgraben der K38 gehört zur Anlage des Kreises Nordfriesland. Daher ist hier der LBV S-H Flensburg (Straßenmeisterei Bredstedt, Leiter Herr Olaf Stadel) an der Maßnahme mit zu beteiligen, was laut Begründungsrubrik 3.5.3 „Anbauverbot an Kreisstraßen“ bereits vorgesehen bzw. erfolgt ist.

Des Weiteren befinden sich eine große Vielzahl an Parzellengräben und Wegeseitengräben unmittelbarer Nähe sowie weitere Hauptverbands- und Verbandsanlagen in mittelbarer Nähe zum Planbereich und stellen das Gesamtentwässerungssystem des Kooges, der Sielverbände, des Hauptverbandes und der umliegenden Regionen dar.

*Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass Verbandsanlagen nur der Vorflut dienen und keine kommunalen Entwässerungszwecke erfüllen bzw. eine Verantwortung für diese übernehmen. Die genaue Lage der Verbandsverrohrung EL-327 ist seitens des Antragstellers örtlich festzustellen und zu kennzeichnen. Die gesamte Rohranlage mit ihren Kontrollschächten darf in keiner Weise baulich oder funktionell beeinträchtigt werden. Die Unterhaltungspflicht für diese Verbandsrohranlage liegt bei der Gemeinde Langenhorn. Parzellen- und Wegeseitengräben obliegen im Prinzip denselben Richtlinien wie Verbandsgewässer. Es wird darauf hingewiesen, dass dem „Süder-Redlings-Graben / 123“ und seinen Rohrleitungen ein **sehr großes Einzugsgebiet** anhängt.*

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass satzungsgemäß der beidseitige Räumstreifen von fünf Metern Breite zwischen der Böschungsoberkante der (Haupt-)Verbandsgräben und Rohrleitungsachsen zu bestehenden sowie neu herzustellenden Bauwerken, Einbauten, Hindernissen aller

---

#### Hausanschrift

Heie-Juuler-Wäi 1  
25920 Risum-Lindholm

#### Zentrale

Telefon: 04661 6003-0  
Telefax: 04661 6003-15

E-Mail: [info@deichbauamt.de](mailto:info@deichbauamt.de)  
Internet: [www.deichbauamt.de](http://www.deichbauamt.de)

#### Bankverbindung

Nord-Ostsee-Sparkasse  
IBAN: DE29 2175 0000 0166 1400 38



# Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel

- Der Vorstand -

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Art, Fundamenten mit Auslegern, Zäunen, Einfriedigungen, befestigten Flächen sowie Knickanlagen, Stillgewässern, Bäumen, Aufwuchs, Bewuchs und Bepflanzungen zur Nutzung durch den Hauptverband, den Verband und bevollmächtigte Dritte für Unterhaltungsarbeiten an den Verbandsanlagen dauerhaft komplett freizuhalten ist Außerdem ist den genannten Befugten die Zugänglichkeit zu den Verbandsanlagen zu erhalten und jederzeit zu gewährleisten. Die satzungsgemäße Verpflichtung zur Aufnahme des Grabenräumgutes auf besagtem Fünf-Meter-Streifen bleibt für die Grundstückseigentümer und Anlieger sowie die Pächter und Betreiber jederzeit in vollem Umfange gültig und verbindlich. Dies ist verbindlich in die B-Plan-Satzung mit aufzunehmen und dort deutlich zu kennzeichnen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass satzungsgemäß (siehe ebenfalls im Internet) nur unbelastetes Wasser unmittelbar und mittelbar in unsere Hauptverbands- und Verbandsgräben sowie deren Verrohrungen eingeleitet werden darf. Es ist im Bedarfsfalle bei Neueinleitungen oder Änderungen an den bestehenden Anlagen dafür eine Wasserrechtliche Genehmigung des Kreises Nordfriesland einzuholen. Dem DHSV SWBS sind in diesem Falle die entsprechenden Entwässerungsplanunterlagen mit den etwaigen Einleitmengenberechnungen zur Beteiligung vorzulegen. Etwaige geplante und notwendige Umliegungen und Verrohrungen von Verbandsanlagen und Gräben sind im Bedarfsfalle gesondert zu beantragen und entsprechend genehmigen zu lassen. *Dem hier vorgelegten Entwässerungskonzept des Ing.-Büros ign Schleswig vom 24.11.2023 mit Grundlagen vom 07.07.2023 einschließlich Baugrundgutachten Erdbaulabor Gerowski wird seitens des Hauptverbandes und Verbandes dem Grunde nach zugestimmt.*

Seitens des betroffenen Sielverbandes und des DHSV SWBS werden gegen die geplante und beantragte Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Redlingsweg“ und der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Langenhorn keine Einwände erhoben. Die von uns gegebenen Hinweise und Satzungsinhalte sowie die genannten Anforderungen und Bedingungen sind bei der weiteren Planung, Umsetzung, Bauausführung und Betreibung des gemäß Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 27 entwässerungstechnisch überplanten sowie der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes im Gemeindegebiet Langenhorn zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
i.A. T. Horn  
Geschäftsführer

**Hausanschrift**  
Heie-Juuler-Wäi 1  
25920 Risum-Lindholm

**Zentrale**  
Telefon: 04661 6003-0  
Telefax: 04661 6003-15

E-Mail: [info@deichbauamt.de](mailto:info@deichbauamt.de)  
Internet: [www.deichbauamt.de](http://www.deichbauamt.de)

**Bankverbindung**  
Nord-Ostsee-Sparkasse  
IBAN: DE29 2175 0000 0166 1400 38

## AG-29

### Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft  
Landesanglerverband - Landesjagdverband - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund  
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Schutzstation Wattenmeer - Verein Jordsand

---

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@Inv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Planungsbüro Springer  
Alte Landstr. 7  
24866 Busdorf

Ihr Zeichen / vom  
- / 25.01.2024

Unser Zeichen / vom  
Pes 113\_114 / 2024

Kiel, den 23.02.2024

### Gemeinde Langenhorn

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 und 29. Änderung des Flächennutzungsplanes

### - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben keine grundlegenden Bedenken und stimmen hiermit der Planung grundsätzlich zu.

Voraussetzung für diese Zustimmung ist die uneingeschränkte Einhaltung bzw. Umsetzung aller aufgezeigten Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Darüber hinaus bittet die AG-29 Punkt 11.2 „Schottergärten“ der Satzung um das Wort „Kunstrasen“ zu ergänzen. Der Text würde dann lauten:

*Gem. § 8 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung (LBO-SH) sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.*

*Die Errichtung sog. Schottergärten und die Verwendung von Kunstrasen ist demnach unzulässig.*

Hintergrund ist, dass Beobachtungen zeigen, dass nach dem Verbot von Schottergärten mehr und mehr Grundstückseigentümer Kunstrasen als Alternative verwenden. Die negativen Auswirkungen von Schottergärten und Kunstrasen auf die Umwelt sind jedoch identisch.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

gez. Achim Peschken